

GZ.: BMI-LR1423/0007-III/1/a/2010

Wien, am 23. März 2010

An das

Präsidium des
NationalratesParlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das
Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glückspielgesetz
und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Verena Weiss

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1423/0007-III/1/a/2010

Wien, am 23. März 2010

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 W I E N

Zu Zl. BMF-040402/0003-III/5/2010

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das
Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glückspielgesetz
und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**1. Zur Vereinheitlichung des Behördenbegriffs in all den Fällen, wo auf die
Geldwäschemeldestelle Bezug genommen wird:**

Seitens des Bundesministeriums für Inneres/Bundeskriminalamt wurde wiederholt eine
Vereinheitlichung des Behördenbegriffs in den Fällen, wo in den Materiegesetzen auf die
Geldwäschemeldestelle Bezug genommen wird, gefordert. Mit der geplanten Novelle des
BWG, des BörseG und des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird nun in solchen Fällen die
Formulierung „*Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres, § 6 SPG*“ gewählt.

Diese Vereinheitlichung wird grundsätzlich begrüßt und sollte im Zuge der ebenfalls
geplanten Novellierung der GewO, des WTBG, des Bilanzbuchhaltungsg sowie in allen
anderen Materiegesetzen, wo eine Meldepflicht an die Geldwäschestelle normiert wird,
ebenfalls vorgenommen werden, um eine einheitliche Begriffsverwendung sicherzustellen.
Inhaltlich wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „***Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2
des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002)***“

In diesem Konnex wird auch angeregt, im Zuge der noch ausstehenden Anpassung des StGB (zur Aufnahme des Tatbestandes der Eigengeldwäsche) eine Anpassung der Begriffsbestimmung in der Notariatsordnung und der Rechtsanwaltsordnung in Angriff zu nehmen.

2. Zur Bereitstellung von Informationen betreffend Schwächen in Systemen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anderer Länder:

Mit der Neuregelung des § 41 Abs 2 BWG wird klargestellt, dass die Kredit- und Finanzinstitute der Geldwäschemeldestelle auch unabhängig von einer Meldung nach § 41 Abs 1 BWG alle zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendigen Informationen zu erteilen haben.

Auf Grund der Tatsache, dass im Zuge der geplanten Novellierung die Regelung des § 41 Absatz 3 hinsichtlich der Anordnungsbefugnis der Geldwäschemeldestelle unverändert bleibt, wird davon ausgegangen, dass auf Grund eigener Erhebungen nach Abs 2 - d.h. auch ohne vorangegangene Meldung eines Kredit- und Finanzinstitut - eine Anordnung des Transaktionsverbots gemäß Abs. 3 durch die Geldwäschemeldestelle möglich ist.

Um eine diesen Ausführungen entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen darf ersucht werden.

3. Zum Verwertungsverbot gemäß § 41 Abs 6 BWG

Die derzeit geltende Formulierung des § 41 Abs 6 BWG besagt:

(6) Bei sonstiger Nichtigkeit dürfen zum Nachteil des Beschuldigten oder Nebenbeteiligten nicht verwendet werden:

- 1. Daten, die von der Behörde gemäß Abs. 1, 2 oder 5 ermittelt wurden, in ausschließlich wegen Finanzvergehen, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, geführten Verfahren;*
- 2. Daten, die von der Behörde gemäß Abs. 1a ermittelt wurden, in ausschließlich wegen Finanzvergehen nach Z 1 oder wegen einer anderen, mit nicht mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung geführten Verfahren.*

Ergibt sich bei der Behörde (Abs. 1) lediglich ein Verdacht einer strafbaren Handlung nach Z 1 oder 2, so hat sie die Anzeige gemäß § 78 StPO oder § 81 FinStrG zu unterlassen.

Durch die einschränkende Formulierung in Zi. 1 und 2 bestünde auch in jenen Fällen ein Verwertungsverbot, in denen der Verdacht besteht, dass gemäß § 33 FinStrG eine Abgabenhinterziehung oder § 38 FinStrG ein „gewerbsmäßiger Steuerbetrug“ begangen worden sein könnte.

Es wird daher angeregt, bei allen Finanzvergehen, die mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, eine Aufhebung des derzeit bestehenden Verwertungsverbotes zu normieren.

Im Sinne der interministeriellen Erörterung der erforderlichen Maßnahmen auf Grund der FATF-Empfehlungen wird ergänzend vorgeschlagen, in § 41 BWG eine Grundlage für die von der FATF geforderte durchzuführende Analyse durch die Geldwäschemeldestelle außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens inklusive eines ausreichenden Rechtsschutzes zu schaffen.

.Die entsprechenden Empfehlungen lauten: “

Review the legal framework in order to clearly establish a Financial Intelligence Unit that serves as a national centre for receiving, analyzing and disseminating disclosures of STRs and other relevant information concerning suspected ML or FT activities;

Empower this FIU to analyze STRs, prior to any police or criminal investigation, with access to the financial, administrative and law enforcement information and authorization to obtain additional information from reporting parties.”

Hinsichtlich der angesprochenen Kompetenzen der Geldwäschemeldestelle wird beiliegend ein Vorschlag für eine Ergänzung des BKA-Gesetzes übermittelt.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Verena Weiss

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G), BGBl. Nr. I Nr. 22/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundeskriminalamt erfüllt für den Bundesminister für Inneres folgende zentrale Aufgaben:

1. die Bekämpfung von Geldwäscherei nach dem Bankwesengesetz, dem Börsegesetz 1989, dem Wertpapieraufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, der Gewerbeordnung, dem Glücksspielgesetz, der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung, dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, dem Bilanzbuchhaltungsgesetz, dem Zahlungsdienstegesetz, dem Sanktionengesetz 2010 sowie dem Zollrechtsdurchführungsgesetz, insbesondere durch Entgegennahme und Analyse der einlangenden Meldungen,
2. die Entgegennahme und die Analyse von Meldungen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen,
3. die Sicherung und allfällige Vernichtung von aufgefundenem Kriegsmaterial gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz 1996 und
4. die Durchführung zentraler, sicherheitsbehördlicher Maßnahmen nach dem Suchtmittelgesetz im Bereich der Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen. Dies betrifft insbesondere die Entgegennahme von Meldungen nach § 23 Abs. 3 Z 4 und § 23 Abs. 4 Z 4 SMG sowie die Erstattung von Meldungen gemäß § 24a Abs. 1 Z 1 und § 24c Abs. 1 Z 1 Suchtmittelgesetz.“

2. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „1“ und wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2010 tritt mit xx.xx.2010 in Kraft.“